



Stellungnahme zum Konzept zur Umsetzung der Vorgabe von 65 Prozent erneuerbaren Energien von neuen Heizungen ab 2024

Nach dem Koalitionsvertrag soll jede neue Heizung auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien betrieben werden. Die Koalition hat vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges am 23. März 2022 entschieden, dass diese Pflicht möglichst bereits ab dem 1. Januar 2024 bei jedem Einbau bzw. Austausch einer Heizung im Neubau und im Bestand gelten soll.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ein Konzept zur Umsetzung dieser Vorgabe des Koalitionsvertrages erarbeitet und u.a. der Deutschen Umwelthilfe die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme zu dem Konzept abzugeben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und reichen hiermit unsere Punkte ein.

Berlin, den 22. August 2022

I. Grundsätzliche Botschaften

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland voranzutreiben und sieht das vorgeschlagene 65%-Kriterium als wichtiges Signal, schnellstmöglich den Einbau jeglicher fossil betriebenen Heizung zu beenden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise sowie den langen Investitionszyklen im Gebäudesektor muss es Gebot der Stunde sein, fossile Abhängigkeiten zu beenden und keine unnachhaltigen und klimaschädlichen Pfadabhängigkeiten zu generieren. Neben einer allgemeinen Unterstützung der Zielrichtung des Konzeptes möchten wir an dieser Stelle auf einige grundsätzliche Schwächen bzw. Leerstellen des Konzeptes hinweisen:

1. Konzept ist in seiner aktuellen Form als Orientierungshilfe für Endkund:innen nur bedingt geeignet

Die aktuelle Verunsicherung im Wärmesektor ist enorm – politische Konzepte müssen Verbraucher:innen klare Handlungsoptionen zur Zielerreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes aufzeigen. Leider werden speziell in der genannten Variante b) Erfüllungsoptionen unkommentiert nebeneinander gestellt, dabei gibt es keine wissenschaftliche Grundlage diese Erfüllungsoptionen als vergleichbar nebeneinander zu stellen. Hinter einzelnen der angebotenen „Lösungsoptionen“ verbergen sich massive Risiken für den Erfolg der Wärmewende in Deutschland. Vor diesem Hintergrund möchten wir dringend darauf verweisen, die Einschränkungen der einzelnen

Erfüllungsoptionen deutlich klarer herauszustellen und Risiken für Verbraucher:innen (etwa die extrem begrenzte Verfügbarkeit von Biomasse und „Grünen Gasen“) klar zu benennen.

Alle Dekarbonisierungsszenarien der letzten Jahren betonen die herausgehobene Rolle für die Elektrifizierung und zentralisierte Versorgung über Wärmenetze als Erfolgsstrategien für die Wärmewende. Entgegen jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse stellt das vorliegende Konzept nun trotzdem weitere Erfüllungsoptionen zur Verfügung (speziell die Versorgung über Grüne Gase bzw. Wasserstoff) und verpasst so um ein Neues die Chance, Verbraucher:innen die geeignete Orientierung zu geben um ihren Beitrag für eine erfolgreiche Wärmewende in Deutschland zu leisten. Dies ist für uns nicht zielführend um ein Vertrauensverhältnis mit Haushalten als wichtigen Partner für die erfolgreiche Wärmewende aufzubauen.

Wie das Papier selbst erläutert, sind „Biomasse, grüner Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe knappe Ressourcen“, die mittel- und langfristig teuer bleiben werden und welche dringend für die Dekarbonisierung anderer Sektoren gebraucht werden. Gerade vor diesem Hintergrund bleibt es völlig unverständlich, warum das Ministerium nicht den Mut hat, diese Technologien aufgrund ihrer absoluten Ungeeignetheit für die genannte Aufgabe komplett aus den Erfüllungsoptionen auszuschließen. Die Entscheidung, diese Technologien überhaupt in das Konzept aufzunehmen, spricht die klare Handschrift der Sicherung der Profitinteressen einzelner Wirtschaftsunternehmen und bedeutet am Ende vor allem ein erhebliches Risiko für fossile und umweltschädliche Lock-Ins für Verbraucher:innen gekoppelt an enorme Preisentwicklungen dieser Brennstoffe.

2. Ganzheitlicher Dekarbonisierungspfad für den Wärmesektor wird über das Konzept nicht sichergestellt

Eine grundsätzliche Leerstelle ist aus der Sicht der Deutschen Umwelthilfe eine fehlende Anschlussfähigkeit des Konzeptes an eine vollständig auf Erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung und damit die Grundvoraussetzung für einen klimaneutralen Gebäudesektor in 2045. Eine alleinige Erfüllung eines 65% Kriteriums kann nur einen Zwischenschritt darstellen, weitere Schritte müssen bereits heute vorgedacht und rechtssicher verankert werden. Dazu gehört zwingend die klare Festsetzung eines Ausstiegsdatums für Heizungsoptionen, die weiterhin zumindest anteilig mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können. Der herausgehobenen Rolle, der Wärmepumpen und Wärmenetzen in dem Konzeptvorschlag zugeschrieben werden, können wir uns mit Blick auf die aktuell fossil dominierte Versorgung der Strom- und Wärmenetze nicht uneingeschränkt anschließen. Diese Erfüllungsoptionen müssen an ein strenges Monitoring geknüpft sein, ob die entsprechenden Sektoren auch den im Klimaschutzgesetz und Koalitionsvertrag vorgesehenen Dekarbonisierungspfad folgen.

Das Thema Energieeffizienz und vor allem die notwendige Absenkung der Energieverbräuche im Gebäudebestand hat trotz seiner enormen Relevanz für den Erfolg der Wärmewende im vorliegenden Konzept nicht im ausreichenden Maße Berücksichtigung gefunden. Hier entsteht ein zentraler Zielkonflikt, denn es werden nicht ausreichend erneuerbare Energien zur Verfügung stehen um den aktuellen Energieverbrauch eines unsanierten Gebäudebestandes zu decken. Ordnungsrechtliche Eingriffe wie sie jetzt im Heizungsbereich geplant sind nicht an die entsprechenden Effizienzvorgaben

zu knüpfen, ist vor diesem Hintergrund als wenig zielführend zu bewerten, sowohl mit Blick auf die zu erwartenden Energiekosten für die Bewohner:innen, als auch für das Gelingen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Eine Verlagerung der Herausforderungen in andere Sektoren bzw. eine zeitliche Verschiebung nach hinten stellt in keinsten Weise eine nachhaltige Lösungsstrategie für den Gebäudesektor da. Aktuelle Entscheidungen des BMWK (besonders die drastische Reduzierung der Förderunterstützung für energetische Sanierungen) verdeutlichen jedoch diesen Kurswechsel von Seiten der Bundesregierung, gegen den wir an dieser Stelle einen klaren Widerspruch ausdrücken wollen. Daher empfehlen wir dringend, die Anforderungen für die erneuerbare Wärmeversorgung nicht nur mit Effizienzanforderungen an die Heizungsanlage, sondern an das Gesamtgebäude zu verknüpfen. Denkbar wäre hier die Verknüpfung mit der geplanten Einführung von Mindesteffizienzstandards für den Bestand, aber auch deutlich verbesserten Anreizstrukturen. Dazu zählen die Verknüpfung der Heizungsförderung mit der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans oder mit einer verpflichtende Effizienzberatung und eine Angleichung der Fördersätze für begleitende Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Heizungstausch.

Grundsätzlich begrüßenswerte Erfüllungsoptionen wie die Wärmenetze müssen transparent dargestellt werden, um sie fair mit anderen Optionen vergleichen zu können. Leider gibt es bei den Wärmenetzen noch erhebliche Transparenzdefizite. Berechnungsnormen und Gutachten werden vom AGFW, dem Branchenverband der Wärmenetzversorger, dominiert. Die Ermittlung von PEF, Netzverlusten, Brennstoffeinsatz, Preisen ist kaum nachvollziehbar. Hier fehlt eine unabhängige Kontroll-Institution. Wenn mit Anschluss an ein Wärmenetz die 65% als erfüllt gelten sollen, muss dringend für mehr Transparenz gesorgt werden, um dem Verbraucher:innen eine fundierte Entscheidung zwischen den Alternativen zu ermöglichen.

3. Zahlreiche Ausnahmen und fehlender Umsetzungshorizont gefährden die Wirksamkeit

Trotz des enormen Handlungsdrucks und der sich aktuell zuspitzenden Krise zielt das Konzept bereits jetzt auf viele Sonderfälle ab und eröffnet Optionen für die Aufweichung der genannten Regelungen. Als Deutsche Umwelthilfe bewerten wir etwa als kritisch, dass das 65%-Kriterium nur noch für „möglichst“ jede neue Heizung im Neubau und Bestand gelten soll. Es sollte vermieden werden, pauschal die Möglichkeit für Ausnahmefälle vorzugeben, sondern mit klar abgegrenzten Kriterien die Sozialverträglichkeit für spezifische Härtefälle sichergestellt werden. Idealerweise werden solche Einzelfälle aber im Zuge einer entsprechenden flankierenden Förderung adressiert und nicht bereits als Ausnahmeregelungen in die gesetzlichen Vorgaben integriert. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Heizungen im Realbetrieb tatsächlich die erforderlichen Anteile an erneuerbaren Energien erreichen. Die vorgeschlagene Praxis die Pflichterfüllung in einzelnen Fällen als gegeben anzunehmen, ist vor diesem Hintergrund als äußerst kritisch zu bewerten.

Problematisch wird auch die bisher fehlende Umsetzungsperspektive für das Konzept bewertet. Eine umfassende Änderung und der damit einhergehende Umbruch im Heizungsmarkt sollte mit einem gewissen Vorlauf für die betroffenen Praxisakteure einhergehen – dafür sind rechtsichere Planungszeiträume entscheidend. Vor dem Hintergrund muss aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe eine rechtliche Verankerung der Heizungsvorgaben spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen – eine erneute vorgezogene Revision des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) muss zeitnah auf die

Finalisierung des Konzeptes erfolgen. Bereits in diesem Jahr müssen Anreize für den Hochlauf der entsprechenden erneuerbaren Wärmetechnologien über die Bundesförderung (BEG) gesetzt werden.

II. Anmerkungen zu konkreten Erfüllungsoptionen

Stellungnahme zu a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene oder **b) Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis**

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis, um den Einsatz von Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen einzuschränken und den notwendigen Markthochlauf der Wärmepumpe und die verstärkte Nutzung von Wärmenetzen zu unterstützen. Für die Umsetzung des Stufenmodells sind klar definierte Kriterien unabdingbar, anhand derer die Sachkundigen ihre Entscheidungen für oder gegen die Erfüllungsoptionen der ersten Stufe treffen. So muss beispielsweise geklärt werden, ob für die Wärmepumpe ungeeignete Heizkörper, das heißt solche, die höhere Vorlauftemperaturen benötigen, bereits als technischer Grund gegen eine Wärmepumpe ausgelegt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu bestimmen, welche Höhe an Sanierungskosten für Gebäudeeigentümer*innen wirtschaftlich vertretbar ist, um einen energie- und kosteneffizienten Betrieb der Wärmepumpe zu garantieren. Gleichzeitig begrüßt die Deutsche Umwelthilfe beim Einsatz von Wärmepumpen eine Fokussierung auf Geräte mit natürlichen Kältemitteln.

Zusätzliche Anmerkungen zu einzelnen Erfüllungsoptionen

1) Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen

Der direkte Einsatz von grünem Wasserstoff, Bio-Methan und grünen Gasen spielt in absehbarer Zeit und sicherlich bis 2030 für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors keine Rolle. Weder werden grüne Gase in ausreichender Menge verfügbar sein, noch werden notwendige technische Anpassungen an Gasnetz und Heizgeräten vorgenommen sein. Demgegenüber stehen bewährte Technologien, die sofort verfügbar sind. Dies sind vor allem die energetische Sanierung zur Reduktion der Energieverbräuche und der Einsatz von Wärmepumpen mit zunehmend erneuerbarem Strom.

Grüner Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe sind auf absehbare Zeit knappe und teure Energieträger, welche mit hohen Umwandlungsverlusten bei der Erzeugung und Nutzung einhergehen. Ihr Einsatz sollte daher auf die Anwendungen begrenzt werden, in denen eine direkte Elektrifizierung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Der direkte Einsatz von Grünen Gasen im Wärmemarkt hingegen droht aufgrund von Nutzungskonkurrenzen die Dekarbonisierung wichtiger Industrien zu verschleppen.

Statt auf die konsequente Steigerung der Energieeffizienz und die Elektrifizierung der Wärmeversorgung oder grüne Fernwärme zu setzen, birgt die Erreichung der Klimaziele im Gebäude mittels Wasserstoff und anderer Grüner Gase eine Reihe von Risiken. Die erneuerbare Energiemenge zur Bereitstellung von Niedertemperaturwärme mit Wasserstoff ist um 500 bis 600% höher gegenüber

dem Einsatz von Wärmepumpen. Der Ersatz von Erdgas durch grünen Wasserstoff in der Gebäudewärme (rund 50%) würde einen zusätzlichen Bedarf von 250 TWh Wasserstoff für Deutschland ergeben. Aktuellen Schätzungen zufolge lassen sich in Deutschland 2050 zwischen 50 und etwa 150 TWh grüner Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien erzeugen.

Aufgrund langer Investitionszeiträume und der notwendigen Infrastrukturentscheidungen in der Wärmeversorgung müssen fossile Lock-In Effekte auf jeden Fall vermieden werden. Hier ist es entscheidend, welche Technologien mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes in Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist jeder Einbau eines fossilen Wärmeerzeugers (wie eine Gasheizung) als Stranded Asset zu bewerten.

2) Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse

In seiner Eröffnungsbilanz hat Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck korrekterweise auf die Konkurrenz der energetischen Biomassenutzung zur stofflichen Nutzung und zur im Klimaschutzgesetz verankerten Stärkung der natürlichen Senken hingewiesen. Um diese Zielkonflikte aufzulösen hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine „nachhaltige Biomassestrategie“ angekündigt. Solch eine Bewertung ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe dringend erforderlich, um die für die Energiebereitstellung nachhaltig verfügbaren Potenzialgrenzen von Biomasse zu ermitteln und möglichst effiziente Einsatzgebiete aufzuzeigen, denn Biomasse kann sowohl zur Strom-, als auch Wärmebereitstellung sowie in der Industrie energetisch genutzt werden.

Die Konzeption zur Umsetzung des 65% erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 greift den Ergebnissen dieser Gesamtstrategie einseitig und kurzsichtig vorweg und treibt in Kombination mit den Bundesförderprogrammen BEW und BEG die Nachfrage nach energetischer Biomassenutzung zur Gebäudewärmebereitstellung unkontrolliert in die Höhe. Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert dies scharf und warnt eindringlich vor sich so auftuenden und nur mühsam korrigierbaren Pfadabhängigkeiten und einer Verschärfung der Rohstoff-, Flächen- und Nutzungskonkurrenz bei Biomasse. Nachhaltig verfügbare Biomasse bestehend aus bestimmten Rest- und Abfallstoffen ist eine „knappe Ressource“ und muss möglichst systemdienlich zum Ausgleich volatiler Erneuerbaren Energien wie Sonne oder Wind in Spitzenlastzeiten eingesetzt werden.

Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe stellt eine Erfüllungsoption auf einer Ebene deshalb keine vertretbare Option dar, denn solch ein Konzept nimmt eine Überbuchung der nachhaltigen Biomassepotenziale zu Lasten von Verbraucherpreisen, Biodiversitäts- und Klimaschutz billigend in Kauf. Wie bei den Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis vorgesehen, sollte der Einsatz von Biomasse zur Gebäudewärmebereitstellung nur nachrangig ermöglicht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle verfügbaren nachhaltigen Alternativen inklusive vorausgehender Effizienzmaßnahmen ausgeschöpft werden. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann nachhaltige Biomasse zur Abdeckung von Leistungsspitzen bei Wärmenetzen mit wenigen Betriebsstunden in der Spitzenlast oder in Kombination mit Solarthermie bei Bestandsgebäuden (nicht jedoch im Neubau) eingesetzt werden. Allerdings muss hierbei gewährleistet sein, dass die Biomasse in fester, flüssiger oder gasförmiger Form langfristig aus regionalen und nachhaltigen Quellen bezogen werden kann und diese verfügbaren Mengen von nachhaltiger Biomasse nicht überschritten werden. Solche Quellen sind aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe nicht mehr stofflich verwertbare organische Reststoffe wie zum

Beispiel unvermeidbare Bioabfälle und Sägenebenprodukte. Der Einsatz von Waldholz (Primärholz), Energiepflanzen oder importierter Biomasse ist dagegen nicht nachhaltig und sollte weitestgehend ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der Luftqualität muss bei der Verbrennung von Holz zudem Emissionsminderungstechnik verpflichtend sein – hierzu zählt insbesondere eine Abgasreinigung mittels Staubfilter/-abscheider.

3) Anschluss an ein Wärmenetz

Der Anschluss an ein Wärmenetz darf nur übergangsweise ohne weitere Voraussetzung als Erfüllungsoption gelten. Wir begrüßen, dass ab 2026 ein Transformationsplan vorliegen muss, der darlegt, wie der 65% EE-Anteil bis 2030 erreicht werden wird. Dieser darf aber nicht an das Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung gekoppelt sein, sondern muss auch unabhängig davon erstellt werden. Anderenfalls würden Verzögerungen bei der kommunalen Wärmeplanung auch zu Verzögerungen bei den Transformationsplänen führen. Eine längerfristige pauschale Bevorzugung von Wärmenetzen ist aber nicht angemessen. Begleitend müssen dringend die oben angesprochenen Verbesserungen bei der Datentransparenz im Fernwärme-Sektor umgesetzt werden, damit Verbraucher*innen die Erfüllungsoptionen fair miteinander vergleichen können.

4) Einbau einer Hybridheizung

Für den Fall der Nutzung einer Hybridheizung sollte der erneuerbare Pflichtanteil auf 65% angehoben werden.

5) Einbau einer Stromdirektheizung

Hier muss sichergestellt werden, dass diese Erfüllungsoption in der Praxis nur in absolut hocheffizienten Gebäude (idealerweise Passivhausstandard) zum Einsatz kommt.

III. Fragen

Fragen zu den Erfüllungsoptionen:

- Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis, um den Einsatz von Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen einzuschränken und den notwendigen Markthochlauf der Wärmepumpe und die verstärkte Nutzung von Wärmenetzen zu unterstützen. Für die Umsetzung des Stufenmodells sind klar definierte Kriterien unabdingbar, anhand derer die Sachkundigen ihre Entscheidungen für oder gegen die Erfüllungsoptionen der ersten Stufe treffen. So muss beispielsweise geklärt werden, ob für die Wärmepumpe ungeeignete Heizkörper, das heißt solche, die höhere Vorlauftemperaturen benötigen, bereits als technischer Grund gegen eine

Wärmepumpe ausgelegt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu bestimmen, welche Höhe an Sanierungskosten für Gebäudeeigentümer*innen wirtschaftlich vertretbar ist, um einen energie- und kosteneffizienten Betrieb der Wärmepumpe zu garantieren.

- In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Der Einbau einer dezentralen Wärmepumpe muss immer möglich sein, auch wenn der Anschluss an ein Wärmenetz möglich wäre. Denn eine Wärmepumpe hat keine Leitungsverluste wie ein Wärmenetz und ist daher – sofern emissionstechnisch geeignet – die ressourcenschonendere Variante.

- Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Bis 2026 sollte ein rechtlich verbindlicher Transformationsplan durch einen unabhängigen Gutachter möglich sein. Dieser sollte aber nicht vom Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung abhängig sein. Allerdings sollten möglichst gleiche Daten verwendet werden. Das 65% Kriterium nach GEG darf bei Neuanschluss an ein Wärmenetz erst dann als erfüllt gelten, wenn sichergestellt ist, dass das Wärmenetz spätestens 2030 zu 65% mit erneuerbarer Wärme bestückt wird, ein effizienter Netzbetrieb sichergestellt ist und eine unabhängige Kontrolle der EE-Ziele und der Netzeffizienz vorgesehen ist.

- Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Die Nicht-Umsetzung muss mit Pönalen für den Versorger geahndet werden.

- Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Durchaus, denn die primäre Wärmeerzeugung wird ja auch wachsende Anteile EE haben.

- Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?
- Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?
- Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

- Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Ja, absolut. Eine grundsätzliche Leerstelle ist aus der Sicht der Deutschen Umwelthilfe eine fehlende Anschlussfähigkeit des 65%-Konzeptes an eine vollständig auf Erneuerbaren Energien basierende Wärmeversorgung und damit die Grundvoraussetzung für einen klimaneutralen Gebäudesektor in 2045. Eine alleinige Erfüllung eines 65% Kriteriums kann nur einen Zwischenschritt darstellen, weitere Schritte müssen bereits heute vorgedacht werden und rechtssicher verankert werden. Dazu gehört zwingend die klare Festsetzung eines Ausstiegsdatums für Heizungsoptionen, die weiterhin zumindest anteilig mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

- Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Wie bei den Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis vorgesehen sollte der Einsatz von Biomasse zur Gebäudewärmebereitstellung nur nachrangig ermöglicht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle verfügbaren nachhaltigen Alternativen inklusive vorausgehender Effizienzmaßnahmen ausgeschöpft werden. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann nachhaltige Biomasse zur Abdeckung von Leistungsspitzen bei Wärmenetzen mit wenigen Betriebsstunden in der Spitzenlast oder in Kombination mit Solarthermie bei Bestandsgebäuden (nicht jedoch im Neubau) eingesetzt werden. Allerdings muss hierbei gewährleistet sein, dass die Biomasse in fester, flüssiger oder gasförmiger Form langfristig aus regionalen und nachhaltigen Quellen bezogen werden kann und diese verfügbaren Mengen von nachhaltiger Biomasse nicht überschritten werden. Solche Quellen sind aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe nicht mehr stofflich verwertbare organische Reststoffe wie zum Beispiel unvermeidbare Bioabfälle und Sägenebenprodukte. Der Einsatz von Waldholz (Primärholz), Energiepflanzen oder importierter Biomasse ist dagegen nicht nachhaltig und sollte weitestgehend ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der Luftqualität muss bei der Verbrennung von Holz zudem Emissionsminderungstechnik verpflichtend sein – hierzu zählt insbesondere eine Abgasreinigung mittels Staubfilter/-abscheider.

- Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Um die Zahl der unerwarteten und personalintensiven „Zwischenlösungen“ möglichst gering zu halten, sollte eine grobe Einschätzung durch den Schornsteinfeger über das Risiko des Weiterbetriebs abhängig vom Alter und Zustand der Anlage im Rahmen der jährlichen Durchsicht gegeben werden. Wohneigentumsgemeinschaften sollten im WEG, § 23 verpflichtet werden, bereits für die nächste Versammlung einen Beschluss für eine Bestandsaufnahme inkl. Trafoplan zu fassen. Das ist besonders wichtig bei Gasetagenheizungen, deren Ausfall nur schwerlich dezentral durch EE ersetzt werden können. Bei 9% der Häuser gibt es ein Fernwärmenetz in der Straße, ein Anschluss ist möglich.

Fragen (Härtefälle):

- Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Idealerweise sollte eine energetische Sanierung vor dem Einbau einer Wärmepumpe erfolgen, damit sich ein effizienter Betrieb der Wärmepumpe realisieren lässt. Ist eine Vollsanierung aus Zeitgründen nicht direkt möglich, kann zunächst eine Teilsanierung den effizienten Einsatz der Wärmepumpe im Gebäude verbessern. Ganz überschlägig sollte der Heizwärmebedarf unter 120 Kilowattstunden pro Quadratmeter liegen.

- Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?
- Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Wohneigentumsgemeinschaften sollten im WEG, § 23 verpflichtet werden, bereits für die nächste Versammlung einen Beschluss für eine Bestandsaufnahme inkl. Trafoplan zu fassen. Das ist besonders wichtig bei Gasetagenheizungen, deren Ausfall nur schwerlich dezentral durch EE ersetzt werden können. Es sollte schon jetzt die Möglichkeit bestehen, dafür Sonderumlagen einzurichten.

- Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Ein wichtiger zum Umgang mit Härtefällen ist die Planbarkeit der Maßnahmen. Dazu gehört die frühzeitige Beratung von Eigentümer:innen und die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans. Hier kann auch die Einschränkung der Betriebsdauer von fossilen Heizungen auf 20 Jahre – wie von der Bundesregierung bereits beschlossen, aber bisher noch nicht rechtssicher verankert – eine wichtige Rolle spielen um akute Heizungshavarien zu vermeiden. Zusätzlich kann über die entsprechenden Förderanreize vorausschauendes Planung unterstützt werden. Dazu zählt sicherlich auch der Zugang zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten, die besser die individuelle Lebenslage von Eigentümer:innen speziell im Einfamilienhausbereich adressiert.

- Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Hier besteht ein erhebliches Risiko, durch den in der Praxis bereits durchaus gängigen Weg des Einsatzes von gebrauchten Gaskessel wertvolle Zeit bei der Dekarbonisierung des Wärmesektors zu verlieren. Eine offene Fragestellung bleibt hier die Frage des Vollzuges, also der Überprüfung ob die vermeintliche Zwischenlösung tatsächlich nach einer Übergangsfrist durch eine regelkonforme erneuerbare Option ausgetauscht wird.

- Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

3 Jahre

- Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

- Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Die Deutsche Umwelthilfe macht sich für den Vorschlag stark die Vorbilder aus anderen europäischen Ländern zu Nutzen (beispielsweise Österreich) und gezielte Förderprogramme für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte auszulegen. Hier sollte eine Förderquote bis zu 100% ermöglicht werden. Daneben ist es essentiell, neben Kreditunterstützung auch weiterhin Zuschüsse bereit zu stellen, um hier eine größere Zielgruppe mit den entsprechenden Förderangeboten erreichen zu können.

- Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Fragen (Begleitende Maßnahmen):

- Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Wichtig ist die Förderung zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ganzheitlich und bedarfsgerecht aufzusetzen. Idealerweise werden in Kombination mit dem Heizungstausch deutlich verbesserte Fördersätze für energetische Sanierungsmaßnahmen angeboten, um hier einen optimalen Betrieb der zukünftigen Heizungsanlage zu gewährleisten. Zusätzlich kann die Inanspruchnahme von Förderung deutlich dazu beitragen soziale Härten abzumildern. Dies wird besonders relevant im vermieteten Bereich. Fördermittel sind hier essentiell um eine warmmietenneutrale Sanierung zu ermöglichen, werden aber aktuell nur selten in Anspruch genommen. Neben einer Reform der Modernisierungumlage ist hier die Neugestaltung der Fördermittel entscheidend um Ansätzen zur erneuerbaren Wärmeversorgung im verdichteten Räume den entsprechenden Markthochlauf zu ermöglichen.

- Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Auf jeden Fall. Eine solche Beratung könnte einen zentralen Baustein darstellen um die Zahl der Härtefälle in der Praxis zu reduzieren.

- Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?
- Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Frage (Vollzug):

- Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an

Elisabeth Staudt | Referentin | Energie & Klimaschutz
Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 2400867-924 | Mobil: +49 160 92188880 | E-Mail: staudt@duh.de

Lobbyregisternr.: R001683